

ZH_OBERGERICHT RT230126 vom 24. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230126

FR: ZH_OBERGERICHT RT230126 du 24 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230126 del 24 ottobre 2023

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Hierfür hat sich die beschwerdeführende Partei (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen und unter Bezugnahme auf konkrete Aktenstellen hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder in anderen Rechtsschriften oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen

- 3 - genügender Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Sodann sind neue Anträge, neue Sachverhaltsbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller stützten ihr Gesuch auf den vollstreckbaren Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern 2018 vom 24. Januar 2020 (Urk. 3/2a) sowie auf die dazugehörige vollstreckbare Schlussrechnung des Steueramts der Gemeinde B._____ vom 29. November 2019 (Urk. 3/3+5), worin der Gesuchsgegner zur Zahlung einer Steuerschuld von Fr. 2'003.25 und Zinsen von Fr. 11.55 verpflichtet worden sei. Die Gesuchsteller ersuchten nun um definitive Rechtsöffnung für die noch offene Forderung von Fr. 1'603.25 (Fr. 2'003.25 abzüglich Gutschriften von Fr. 300.- und Fr. 100.-) nebst laufendem und aufgelaufenem Zins, zuzüglich Betriebskosten (Urk. 20 E. 2.1). Die Schlussrechnung stelle in Verbindung mit dem Einspracheentscheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Forderung samt Zinsen durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Es sei den Gesuchstellern daher definitive Rechtsöffnung zu erteilen, sofern der Gesuchsgegner nicht durch Urkunden beweise, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden sei, oder die Verjährung anrufe (Urk. 20 E. 2.2). 3.2. In seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2023 (Datum Eingang) bringe der Gesuchsgegner sinngemäss vor, es gebe keine Steuererklärung, auf der die Berechnung basiere und alles rechtfertigen könne. Mit seiner Eingabe vom 28. Juli 2023 beziehe sich der Gesuchsgegner weitgehendst auf eine Auseinandersetzung mit der "C._____" gestützt auf einen Verlustschein, ohne den Bezug zum vorliegenden Verfahren herzustellen. Bezüglich des vorliegenden Verfahrens halte er noch einmal fest, dass keine Steuererklärung "gemacht" worden sei (Urk. 20 E. 2.3). Mit seiner Einwendung mache der

Gesuchsgegner im Wesentlichen geltend, die Schlussrechnung und der Einspracheentscheid seien falsch und unrechtmässig ergangen. Diesbezüglich sei er darauf hinzuweisen, dass es dem

- 4 - Rechtsöffnungsgericht als Vollstreckungsgericht nicht zustehe, die eingereichte rechtskräftige Verfügung einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen (Urk. 20 E. 2.4). Weitere Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht und gingen auch aus den Akten nicht hervor. Der Gesuchsgegner mache in seiner Eingabe insbesondere nicht geltend, dass die Forderung gestundet, getilgt oder verjährt sei. Den Gesuchstellern sei die definitive Rechtsöffnung antragsgemäss zu erteilen (Urk. 20 E. 2.5). 4.1. Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners (Urk. 19) ist sprachlich kaum verständlich. Allenfalls als Beanstandung aufgefasst werden kann das Vorbringen, die Vorinstanz gehe davon aus, dass er nicht reklamieren dürfe; es sei aber sein Recht, alles zu reklamieren, was ihm nicht passe (Urk. 19 S. 2). Sofern er damit geltend machen will, er könne den Rechtsöffnungstitel, d.h. vorliegend den Einspracheentscheid vom 24. Januar 2020 (Urk. 3/2a) und die Schlussrechnung vom 29. November 2019 (Urk. 3/3; Urk. 3/5), im Rechtsöffnungsverfahren anfechten (dagegen reklamieren), ist dies nicht richtig. Auch kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er – wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 6) – vorbringt, es bestehe keine Steuererklärung, welche die Berechnung rechtfertige (Urk. 19 S. 3). Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat (Urk. 20 E. 2.4), steht es dem Rechtsöffnungsgericht als Vollstreckungsgericht nicht zu, den nunmehr zu vollstreckenden Entscheid (hier: den Einspracheentscheid und die Schlussrechnung) einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. 4.2. Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift sodann bloss allgemeine Rechtsgrundsätze darlegt oder Ausschnitte aus anderen Urteilen wiedergibt, ohne einen ersichtlichen Bezug zum vorinstanzlichen Urteil herzustellen (vgl. Urk. 19 S. 3 ff.), ist darauf nicht weiter einzugehen. 4.3. Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift schliesslich sinngemäss geltend macht, er verfüge nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung und sein Rechtsbegehren sei nicht aussichtslos, weshalb er einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege habe (Urk. 19 S. 4, S. 6 und S. 9), bleibt unklar, ob er sich damit auf das vorinstanzliche oder nur das Beschwerdeverfahren bezieht. Dies kann aber letztlich offenbleiben. Denn für beide Instanzen setzt

- 5 - ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht nur Mittellosigkeit voraus, sondern auch, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO; beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein); der Rechtsstandpunkt des Gesuchsgegners ist jedoch in beiden Instanzen als aussichtslos anzusehen (vgl. Erwägungen oben), weshalb sein Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'603.25. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern

mangels relevanter Um- triebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.